

Satzung des Sportanglerverein Emsland Rheine e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines; Eintragung in das Vereinsregister

Der Sportanglerverein „Emsland“ e. V., gegründet im Jahre 1924, hat seinen Sitz in Rheine und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Vereinszweck

Der Verein bezweckt:

- 1. die Förderung und Ausübung des waidgerechten Fischfangs.**
- 2. die Schaffung von Angelmöglichkeiten für seine Mitglieder durch Anpachtung oder Kauf geeigneter Gewässer.**
- 3. die Förderung der jugendlichen Mitglieder im Rahmen einer eigenständigen Jugendgruppe und im Sinne der Jugendpflege.**
- 4. die Förderung und Pflege des Sports, namentlich des Castings (Turnierwurfsport).**
- 5. die Hege, Pflege und Betreuung von Gewässern und ihrer Fischbestände sowie Schutzmaßnahmen gegen Verschmutzungen, Vergiftungen und Wasserverbauungen.**
- 6. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder auf dem gesamten Gebiet des Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzes.**
- 7. die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter Anglern.**
- 8. die notwendige Aufklärung und der Unterricht der Öffentlichkeit über die zuvor genannten Belange**

§ 4 Gemeinnützigkeit, Vereinsmittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist in parteipolitischen und religiösen Dingen neutral und selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten insbesondere keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vorstands- und Ausschussämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.**
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.**
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.**
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand nur nach jeweils einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.**

- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB können von dem geschäftsführenden Vorstand, unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Möglichkeiten und zeitgleicher Prüfung der haushaltsrechtlichen Mittel, festgesetzt werden.

§6 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche Mitglieder von 10 - 18 Jahren gehören der Jugendgruppe an.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Antrages auf dem dafür vorgesehenen Formular. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Bei Ablehnung erhält der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Antragstellung einen schriftlichen Bescheid durch den Vorstand.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Ehrenrat in Anspruch genommen werden.

Mit dem Aufnahmeantrag erklärt sich das Mitglied mit einer vereinsinternen digitalen Verarbeitung seiner Personaldaten einverstanden.

Die Vereinsmitglieder gliedern sich in

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendliche Mitglieder im Rahmen der gesondert gebildeten Jugendgruppe.

Als aktive Mitglieder

werden alle Mitglieder geführt, die die gesetzlichen Voraussetzungen zum Angeln (Fischerprüfung, etc.) durch Vorlage des ordnungsbehördlichen Fischereischeins nachweisen.

Passive Mitglieder

- **sind diejenigen Personen, deren aktive Mitgliedschaft aus Alters-
räumlichen oder sonstigen Gründen ruht,**
- **oder Personen, welche sich besonders um den Verein verdient machen,
ohne dass sie eine aktive Mitgliedschaft erwerben wollen.**

Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Allein die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht zum Beangeln der Vereinsgewässer.

Passive Mitglieder ohne Fischereiprüfung haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Aufnahme in den Verein ist nur nach Vorstandsbeschluss möglich. Die Anzahl der passiven Mitglieder ohne Fischereischein ist auf 30 Personen begrenzt.

Besonders um den Verein verdiente Personen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben als solche alle Rechte von aktiven Mitgliedern, sind aber von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

Für aktiver Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche gilt der vom Verein ausgegebene Erlaubnisschein zum Fischfang als Ausweis.

Über die passive Mitgliedschaft wird ein besonderer Ausweis ausgestellt.

Der Vorstand ist berechtigt, Erlaubnisscheine auf Zeit und gegen Entgelt an Nichtmitglieder auszugeben. Ein unentgeltlicher Austausch von Erlaubnisscheinen mit den Nachbarvereinen ist zulässig

§7 Jugendgruppe

Die Jugendgruppe besteht aus den noch nicht volljährigen Vereinsmitgliedern und besitzt in organisatorischer und finanzieller Hinsicht Eigenständigkeit.

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Sportanglervereines Emsland selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

Jugendliche können mit Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglieder der Jugendgruppe werden. Zur Aufnahme eines Jugendlichen in die Jugendgruppe ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Jugendliche hat mit der Erreichung des 16. Lebensjahres das Bestehen der Fischerprüfung nachzuweisen. Gegen diesen Nachweis erhält der Jugendliche einen beschränkten Fischereierlaubnisschein der zum Fischen ohne Aufsicht berechtigt.

Jugendliche unter sechzehn Jahren und ohne diesen Nachweis ist das Fischen nur unter Aufsicht eines volljährigen Inhabers des Zeugnisses über das Bestehen der Fischerprüfung gestattet.

Näheres regelt die Jugendordnung.

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Fischerprüfung mit Erfolg abgelegt haben, sind voll stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod**
- b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres**
- c) durch Ausschluss**

- d) durch Streichung (nur bei Mitgliedern der Jugendgruppe bei Beitragsrückstand)

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Beitragswirkung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand.

Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Zwecke des Vereines.
- b) Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines
- c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und die Verletzung gemeinsamer vereinsinterner Belange.
- d) Rückständiger Beitrag für das laufende Geschäftsjahr, wenn der rückständige Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mahnung eingegangen ist.

Der Ausschluss infolge des Zahlungsverzuges befreit nicht von der Verpflichtung zur Beitragsentrichtung für das laufende Geschäftsjahr.

Ein Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Streichung von Mitgliedern der Jugendgruppe obliegt dem Jugendleiter.

Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- oder Verbandsabzeichen und Sportfischerpass sind von den ausgeschlossenen und gestrichenen Mitgliedern ohne Vergütung zurück zu geben.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte (namentlich Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen), sofern sich nicht aus dem besonderen Charakter der von ihnen gewählten Mitgliedschaftsgruppe etwas Besonderes ergibt.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verein in allen die Fischerei betreffenden Fragen.

Über die Anzahl der auszugebenden Erlaubnisscheine, die zulässigen Fanggeräte, deren Anzahl und Beschaffenheit entscheidet die Mitgliederversammlung unter besonderer Berücksichtigung der Beschaffenheit und jeweiligen Tragfähigkeit der Gewässer

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Es wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied den Fischfang in der erlernten fisch- und waidgerechten Weise ausübt.

Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, die Vereinssatzung, die Weisungen der Fischereiaufsicht, die Vereins- und Gewässerordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in Vereinsdingen zu beachten.

Verstöße von Vereinsmitgliedern oder dritten Personen gegen die gesetzlichen Vorschriften, Differenzen mit Fischereiaufsehern (auch anderer Vereine) oder Fischsterben, soweit sie Pachtgewässer des SAV Emsland betreffen, sind sofort dem Vorstand zu melden.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann vom Vorstand gerügt oder mit zeitweiligem Angelverbot unter gleichzeitigem Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang , in schweren Fällen (insbesondere in Wiederholungsfällen) auch mit Vereinsausschluss geahndet werden.

§ 11 Einsprüche und Fristen

Gegen alle Beschlüsse des Vorstandes steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist schriftlich binnen 14 Tagen nach Zugang bzw. Mitteilung der Vorstandsentscheidung beim Vorsitzenden oder beim Schriftführer des Vereines einzureichen; er soll eine Begründung enthalten.

Auf besonderen Wunsch ist dem Einspruchsführer auch gestattet, seine Einspruchsgründe dem Vorstand mündlich vorzubringen. Dies befreit nicht von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Einlegung des schriftlichen Einspruches.

Ändert der Vorstand nach Vorbringen des Einspruchsführers seine Entscheidung nicht ab, übergibt er alle Unterlagen über den Einspruch mit einer Stellungnahme dem Ehrenrat.

Gegen eine abgeänderte, aber weiterhin belastende Entscheidung des Vorstandes kann der Einspruchsführer binnen einer Frist von weiteren 14 Tagen nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung den Ehrenrat anrufen; die Anrufung des Ehrenrates erfolgt durch Vermittlung des Vorsitzenden oder des Schriftführers des Vereines.

Der Ehrenrat entscheidet verbindlich und endgültig über den Einspruch bzw. die Anrufung; gegen Entscheidungen des Ehrenrates findet ein Rechtsweg nicht statt. Einen verspätet eingegangenen Einspruch oder die verspätete Anrufung des Ehrenrates kann der Vorstand als unzulässig verwerfen; ggf. findet eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt.

§12 Beiträge, Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr bei Aufnahme in den Verein sowie den Jahresbeitrag zu entrichten.

Vereinsbeiträge sind Bringschulden. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand bestimmt die Art und Weise der Beitragszahlung. Die Vereinsbeiträge sind für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Vorstand durch Beschluss Vereinsbeitrag und Aufnahmegebühr ermäßigen oder erlassen.

Jedes aktive Mitglied hat entsprechend vom Vorstand festgelegter Richtlinien Arbeitsdienst zu leisten. Ersatzweise kann eine Ausgleichszahlung festgesetzt werden.

§ 13 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- a) **Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder dem unabhängigen Ehrenrat übertragen sind.**

Sie befasst sich insbesondere mit:

- 1. der Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes**
- 2. der Entlastung des Vorstandes**
- 3. der Wahl der Kassenprüfer**
- 4. Festsetzung des Beitrages, wie der Aufnahmegebühr, Umlagen**
- 5. Beschlüsse über den Haushaltsplan des Vereines.**

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres ist durch den Vorstand die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen und auszurichten. Die Einladung hierzu hat die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin zu erreichen; die vorgesehene Tagesordnung ist mitzuteilen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand unter Wahrung vorbezeichneter Fristen einberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt wird.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen den Vorstand 14 Tage vor dem Versammlungstermin erreicht haben. Der Vereinsvorsitzende - bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied - leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Verlesung und Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer des Vereines unterzeichnet wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - sofern nichts anderes in dieser Satzung ausdrücklich bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme

- **der Mitglieder der Jugendgruppe ohne Fischerprüfung und Vollendung des 16. Lebensjahres,**
- **sowie passive Mitglieder ohne Fischereiprüfung.**

Diese dürfen allerdings an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

- b) **Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und verwaltet das Vereinsvermögen, beruft Mitgliederversammlungen ein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und ehrt verdiente Mitglieder, sofern die Beschlussfassung über die Ehrung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.**

Der Vorstand im Sinne des § 26 II BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

**dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Beirat
dem 1. Schriftführer
dem 1. Kassierer
dem 1. Gewässerwart
dem Leiter der Jugendgruppe**

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:

**der 2. Kassierer
der 2. Gewässerwart
der Pressewart (zugleich 2. Schriftführer)
der Leiter des Sport- und Festausschusses
der Leiter der Gewässerschutzgruppe
der stellvertretende Leiter der Jugendgruppe**

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der ersten Mitgliederversammlung des Jahres für eine Amtsperiode von drei Jahren mit einfacher Mehrheit im Wechsel gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit abgewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vereinsvorsitzende oder sein Vertreter leitet die Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und dem protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse und Personen zur Befassung mit bestimmten Fragenkreisen bestimmen.

Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand; sein Aufgabenbereich ist außerhalb der Satzung definiert.

§ 14 Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder einen Ehrenrat aus fünf Personen für eine Amtsperiode von 5 Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens das 45. Lebensjahr erreicht haben und über besondere Erfahrungen in fischereilichen Belangen verfügen; sie dürfen nicht dem Vorstand oder anderen offiziellen Gruppierungen innerhalb des Vereines angehören oder Fischereiaufseher sein.

Der Ehrenrat ist vom Verein unabhängig als Schiedsgericht tätig; er trifft die ihm nach der Satzung übertragenen Entscheidungen im Rahmen rechtsstaatlicher Grundsätze nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes unabhängig.

Im Übrigen regelt der Ehrenrat seine internen Angelegenheiten (Einberufung, Vorsitz, Protokollführung etc.) selbst; eine Aufhebung seiner Entscheidung durch die Generalversammlung oder auf dem Rechtswege ist unzulässig.

Bisherige Mitglieder des nach alter Satzung bestehenden Ältestenrates sind bis zum Ende ihrer laufenden Wahlperioden Mitglieder des neueingeführten Ehrenrates.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur auf Antrag in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 13 a der Satzung gilt sinngemäß.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird die Liquidation des Vereines durch die Mitglieder des Vorstandes entsprechend § 13 b der Satzung durchgeführt. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein i. L. gemeinsam.

§ 16 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereines sowie nach Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das nach Abschluss der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Landesfischereiverband Weser-Ems e. V., Abteilung Sportfischer Oldenburg und an den Landesfischereiverband Westfalen/Lippe e. V., Abt. Sportfischer, Münster zur unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Zweckverwendung.

Beschlüsse über anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzverwaltung ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 06.03.2010 von der Versammlung genehmigt